

104. Begriff des „rechtlichen Interesses“ an einer Feststellung nach
§ 231 C.P.D.

VI. Civilsenat. Urt. v. 18. April 1895 i. S. G. (Bekl.) w. W. (Kl.)
Rep. VI. 6/95.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klage, gerichtet auf die Feststellung, daß die Beklagten für den Fall, daß die Klägerin sich verheirate, verpflichtet seien, ihr 20 000 \mathcal{M} auszuführen, war zunächst vom Landgerichte deshalb abgewiesen, weil die Voraussetzungen der Feststellungsklage hier nicht gegeben seien; auf Berufung der Klägerin hatte das Oberlandesgericht jedoch festgestellt, daß die Beklagten der Klägerin für den Fall, daß sie sich verheirate, 4666,67 \mathcal{M} zu zahlen verpflichtet seien, insoweit das Urteil erster Instanz aufgehoben, und nur im übrigen die Berufung aus Gründen des materiellen Rechtes verworfen.

Die hiergegen von den Beklagten eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Beklagten haben zunächst die Zulassung der Feststellungsklage als rechtsirrig angegriffen, und zwar haben sie vor allem den Begriff des „rechtlichen Interesses“ im Sinne des § 231 C.P.D. als verkannt bezeichnet. Sie haben ausgeführt, die Klägerin möge zwar wohl im Hinblick auf die weitere Gestaltung ihres Lebens ein tatsächliches Interesse daran haben, daß alsbald festgestellt werde, ob ihr ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der 20 000 \mathcal{M} für den Fall ihrer Verheiratung zustehe, oder nicht; aber von einem rechtlichen Interesse könne hier bei ihr nicht die Rede sein. Dabei liegt jedoch eine zu enge Auffassung des Begriffes des „rechtlichen Interesses“ zu Grunde. Bei Ermittlung der besonderen Bedeutung des Wortes „rechtlich“ in dieser Wortverbindung ist darauf zu sehen, woran

dasjenige Interesse, von welchem gerade die Rede ist, bestehen soll. Wenn z. B. in § 63 Abs. 1 C.P.D. von dem „rechtlichen Interesse“ des Nebenintervenienten die Rede ist, so handelt es sich dort um das Interesse daran, daß in einem anhängigen Prozesse eine bestimmte Partei obsiege. Dieses Interesse ist ein rechtliches dann, aber auch nur dann zu nennen, wenn in irgend einer Weise die in diesem Prozesse ergehende Entscheidung auf die eigenen Rechtsverhältnisse des Nebenintervenienten, nämlich auf die zwischen ihm und der einen oder der anderen Partei bestehenden, zurückwirken kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 437 flg. und Bd. 23 S. 342 flg.

Ein so greifbares Merkmal bietet sich aber nach der Natur der Sache dann nicht dar, wenn, wie in § 231 C.P.D., von demjenigen rechtlichen Interesse die Rede ist, das jemand daran habe, daß ein bestimmtes Rechtsverhältnis alsbald, nicht etwa erst später, festgestellt werde; denn es giebt, abgesehen von der Rechtskraftwirkung, die bei dieser Erörterung selbstverständlich noch außer Betracht bleiben muß, keine Rechtsfolgen, welche sich, auf irgend ein Rechtsverhältnis einwirkend, an die Feststellung als solche anschließen. Es muß daher in § 231 C.P.D., wenn das Wort „rechtlich“ dort irgend einen Sinn haben soll, darunter jedes Interesse begriffen sein, welches sich in irgend einer Weise auf die Rechtsverhältnisse des Klägers bezieht. Auch das ökonomische Interesse, zu wissen, woran man in Ansehung eines gewissen Rechtsverhältnisses ist, um sein Verhalten danach einzurichten, ist demgemäß ein rechtliches Interesse im Sinne des § 231 C.P.D. zu nennen. Es ist nicht zu leugnen, daß das in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 368 flg. abgedruckte Urteil des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes auf einem etwas abweichenden Standpunkte steht; es ist aber nicht nur vorher, sondern auch seitdem vom Reichsgerichte so häufig in dem soeben dargelegten Sinne erkannt worden, daß gegenwärtig jene vereinzelte Entscheidung keinen Anlaß mehr giebt, die Frage nach Maßgabe von § 137 Abs. 1 C.P.D. an die Vereinigten Civilsenate zu verweisen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 4 flg., Bd. 12 S. 148 (wo es sich um einen dem vorliegenden ganz entsprechenden Fall handelte), Bd. 13 S. 373 flg., Bd. 16 S. 390 flg., Bd. 23 S. 347 flg., Bd. 31 S. 30 flg.“ . . .